

83. Zur Frage der Rechtskraftwirkung eines in der Inflationszeit über den Nennbetrag einer Papiermarkforderung ergangenen Urteils.
RGH. §§ 242, 286, 288. RPD. § 322.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 4. April 1925 i. S. L. (Bekl.) w. Ech. (Kl.).
IV 573/24.

I. Landgericht II Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

In einem Vorprozeß wurde der Beklagte durch Urteil des Landgerichts vom 13. Dezember 1920 verurteilt, an den Kläger als Betrag einer ungerechtfertigten Bereicherung 28 808,30 *M* nebst 4% Zinsen von 13 808,30 *M* seit dem 22. Juni 1919 und von 15 000 *M* seit dem 16. Juli 1919 zu zahlen. Dieses Urteil wurde durch Urteil des Kammergerichts vom 16. Dezember 1922 bestätigt. Der Beklagte legte Revision ein. Die Weiterverfolgung dieses Rechtsmittels wurde aber auf Grund des Art. V Abs. 4 des Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27. März 1923 (RGBl. I S. 217) durch Beschluß des Reichsgerichts vom 12. November 1923 für unzulässig erklärt.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit erhebt der Kläger eine Nachforderung wegen der inzwischen eingetretenen Geldentwertung. Dem Klageantrage gemäß haben die Vorinstanzen den Beklagten verurteilt, an den Kläger 2000 Goldmark nebst 4% Zinsen seit dem 19. Dezember 1923 als dem Tage der neuerlichen Inverzugsetzung zu zahlen. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Die rechtskräftig gewordene Verurteilung des Beklagten im Vorprozeß beruht nach dem Berufungsurteil vom 16. Dezember 1922 auf folgenden Feststellungen und Erwägungen: Die im gesetzlichen Güterstande lebende Frau des Klägers habe ohne dessen Zustimmung aus den Mitteln des eingebrachten Gutes dem Beklagten am 22. Juni und 16. Juli 1919 je 15 000 *M* als Darlehen gegeben. Die Ver-

fügung der Frau über das Geld sei nach §§ 1395, 1396 BGB. unwirksam gewesen. Der Beklagte habe den Mangel der rechtlichen Wirksamkeit der Verfügung beim Empfange des Geldes gekannt. Er habe deshalb in Höhe der empfangenen 30000 M., abzüglich eines durch Aufrechnung getilgten Betrags von 1191,70 M., also in Höhe der Klagesumme von 28808,30 M. nebst den eingeklagten Zinsen gemäß §§ 812, 819 Abs. 1 in Verbindung mit § 818 Abs. 4 BGB. aus ungerechtfertigter Bereicherung, ohne sich auf den Wegfall der Bereicherung berufen zu können.

Im Berufungsurteil des gegenwärtigen Rechtsstreits wird ausgeführt: Das im Vorprozeß als „Vollanspruch“ erhobene Begehren sei dem Kläger rechtskräftig zuerkannt worden. Indem der Kläger in diesem Prozeß Aufwertung des durch die Inflation in ein Nichts zerronnenen Anspruchs aus dem rechtskräftigen Papiermarkschuldtitle verlange, mache er keinen neuen oder erweiterten Anspruch geltend, sondern er verlange infolge der Verminderung des Marktwerts eine nur ziffermäßige Erhöhung des ihm geschuldeten Marktbetrags (RGZ. Bd. 106 S. 184). Der materielle Anspruch sei also völlig derselbe geblieben. Da dieser Anspruch bereits rechtskräftig zuerkannt sei, sei keine Einwendung gegen ihn mehr zulässig. Es könne sich deshalb nur noch darum handeln, in welchem Umfange der Kläger die Aufwertung verlangen könne.

Diese Ausföhrung unterliegt rechtlichen Bedenken. Infolge der während des Vorprozesses eingetretenen Verminderung des Marktwerts hat sich die rechtskräftig gewordene Verurteilung schließlich nur auf einen geringfügigen Teilbetrag der ursprünglich eingeklagten, auf der Grundlage des § 242 BGB. zu befriedigenden Forderung erstreckt. Daraus folgt zugunsten des Klägers, daß er durch die Rechtskraft gemäß § 322 Abs. 1 ZPO. nicht gehindert ist, denjenigen Teil der Forderung, welcher durch den ihm rechtskräftig zuerkannten Papiermarkbetrag nicht gedeckt ist, im gegenwärtigen neuen Rechtsstreit einzuklagen. Andererseits ist es dem Beklagten, da seine im Vorprozeß ausgesprochene Verurteilung nur hinsichtlich des dort ausgeurteilten Teilbetrags Rechtskraft schafft, unbenommen, im neuen Rechtsstreit die gegenwärtige Forderung nach Grund und Betrag in Frage zu ziehen und dadurch das Gericht zu einer neuen Prüfung nach beiden Richtungen zu nötigen. Diese Auffassung entspricht der neueren

gleichmäßigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie in Urteilen des V. (ZB. 1925 S. 56 Nr. 14), VI. (RGZ. Bd. 109 S. 153)¹, I. (RGZ. Bd. 109 S. 195, 345) und II. Zivilsenats (RGZ. Bd. 109 S. 375) sowie in dem Urteile IV 563/24 vom 4. April 1925 niedergelegt ist. Der danach ausgebildete Rechtsatz, daß das in der Inflationszeit ergangene, einen Geldanspruch ohne Berücksichtigung der Geldentwertung zusprechende Urteil für die im „Aufwertungsprozeß“ geltend gemachte Nachforderung keine Rechtskraftwirkung hat, läßt die in RGZ. Bd. 106 S. 184, Bd. 108 S. 38 entwickelte Annahme, daß Schadenersatzansprüche, die im Laufe des Rechtsstreits wegen der Geldentwertung erhöht werden, nicht mit der Einrede der Verjährung bekämpft werden können, unberührt. Bei dieser Annahme handelt es sich um eine Folgerung aus der Wirkung der Klagerhebung, bei jenem Rechtsatz um die nach der Sachlage zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung zu würdigende Tragweite des Urteils.

Da das Berufungsgericht sich zu Unrecht durch die Rechtskraft des Urteils im Vorprozeß gebunden gefühlt hat, hat es alle nicht bloß das Maß der Aufwertung betreffenden Einwendungen des Beklagten zurückgewiesen. Es ist insbesondere ohne eigene neue Prüfung davon ausgegangen, daß ein Fall des § 819 Abs. 1 in Verbindung mit § 818 Abs. 4 BGB. vorliege und daß der Beklagte sich deshalb nicht gemäß § 818 Abs. 3 BGB. mit dem Fortfall der Bereicherung verteidigen könne. Es hat auch die vom Beklagten im Vorprozeß zur Abwendung der Zwangsvollstreckung bewirkte Hinterlegung der (dann bei der Hinterlegungsstelle gänzlich entwerteten) Urteilssumme in einer Schlußbemerkung nur unter dem Gesichtspunkte gewürdigt, daß der Kläger nicht gehalten gewesen sei, Bezahlung aus dem hinterlegten Papiermarkbetrag zu erstreben, während jener Umstand, wenn es auf die Frage der fortdauernden Bereicherung des Beklagten ankommt, auch für diese Frage Bedeutung hat.

Aus diesen Gründen muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Für das zu erneuernde Berufungsverfahren sei noch darauf hingewiesen, daß der Klagenanspruch nicht nur, wie es in den Gründen des vorliegenden

¹ Vgl. auch RGZ. Bd. 110 S. 127, 147. D. C.

Berufungsurteils allein geschehen ist, als ein aus § 242 BGB. hergeleiteter Aufwertungsanspruch, sondern gemäß der Klage, dem Urteile des Landgerichts und dem Tatbestand des Berufungsurteils auch als ein auf § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 2 BGB. gegründeter Schadensersatzanspruch wegen Verzugs des Beklagten mit Zahlung der im Vorprozeß eingeklagten 28808,so *M* beurteilt werden kann und nötigenfalls beurteilt werden muß (vgl. RG. Warn. 1925 Nr. 50 S. 67; RGZ. Bd. 109 S. 348, 290).